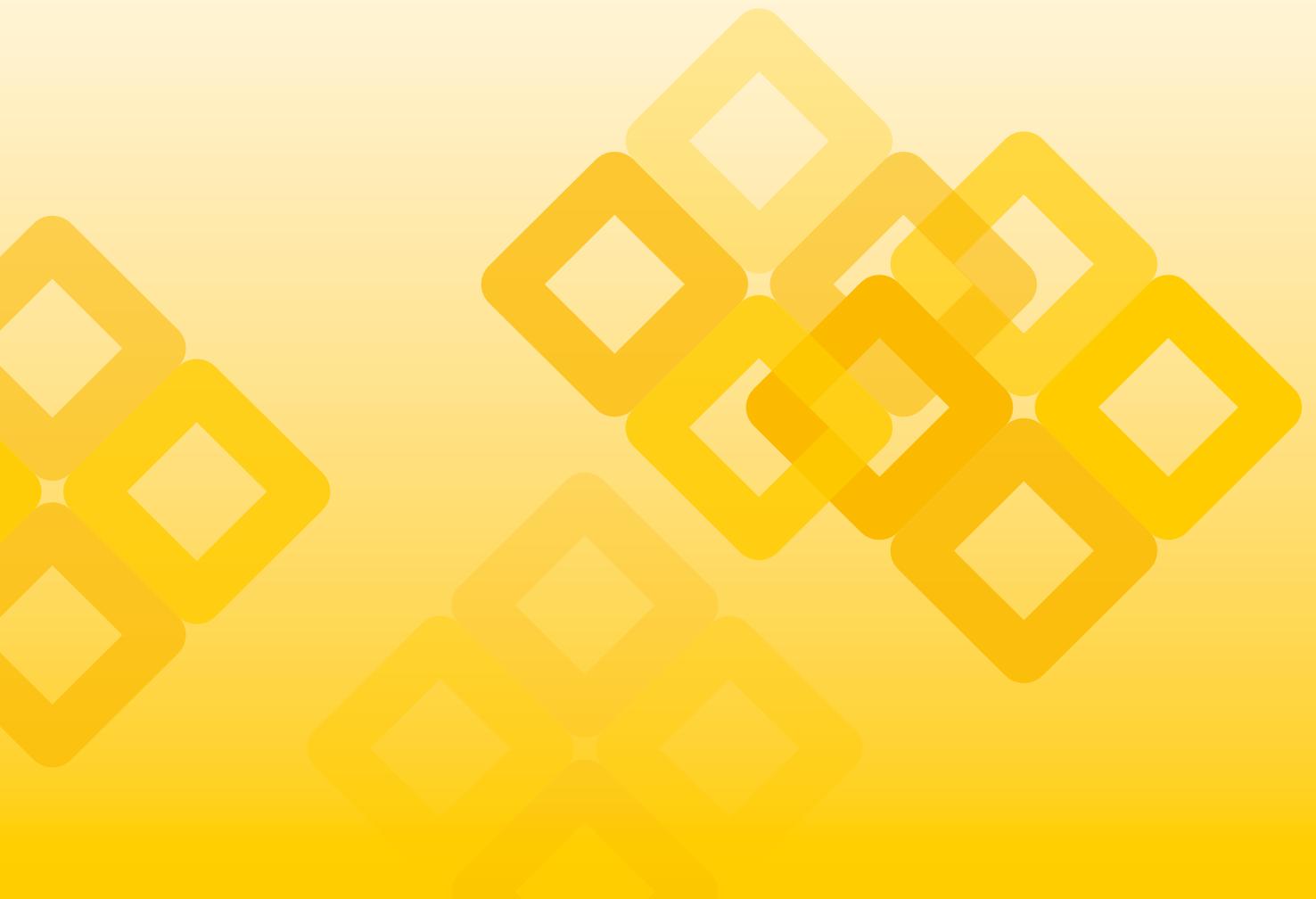




Vorsorge-Vollmacht in Leichter Sprache



Vorwort Senatorin für Soziales



Lieber Leser, Liebe Leserin,
jeder Mensch soll selbst entscheiden
und Sachen selber machen.

Manchmal geht das nicht.

Zum Beispiel:

- Wenn Sie sehr lange im Ausland sind.
- Wenn Sie einen Unfall hatten.
- Wenn Sie krank sind.
- Wenn Sie sehr alt sind.

Sie können bestimmen:

- Wer dann für Sie entscheidet.
- Was jemand dann für Sie entscheidet.

Dafür müssen Sie einen Text schreiben.

Den Text nennt man: Vorsorge-Vollmacht.

Wie Sie eine Vorsorge-Vollmacht schreiben können,
steht in diesem Heft.

Das Heft ist in Leichter Sprache.

Mit diesem Heft können alle Menschen

besser lesen und verstehen,

wie man eine Vorsorge-Vollmacht schreibt.

Ich heiße: Dr. Claudia Schilling.

Ich bin Senatorin im Land Bremen.

Darum kümmere ich mich:

- Arbeit
- Soziales
- Jugend
- Integration

Vorwort Landes-Behindertenbeauftragter



Lieber Leser, Liebe Leserin,
jeder ärgert sich über schwere Texte.
Zum Beispiel über die Steuererklärung
oder Verträge.

Leichte Sprache können alle Menschen
besser verstehen.

Leichte Sprache bedeutet zum Beispiel:

- Wörter, die jeder kennt.
- Kurze Sätze.
- Bilder erklären den Text.

Wenn Sie eine Vorsorge-Vollmacht schreiben,
müssen Sie viele Regeln beachten.

In diesem Heft gibt es die Regeln
zum ersten Mal in Leichter Sprache.

Das finde ich sehr gut.

In Leichter Sprache
kann man die Regeln besser verstehen.

Ich hoffe, dass mehr Menschen
eine Vorsorge-Vollmacht schreiben.

Es ist gut, wenn man eine Vorsorge-Vollmacht hat.

Mit einer Vorsorge-Vollmacht bestimmen Sie selbst:

- Wer für Sie entscheidet.
- Was jemand für Sie entscheidet.

Ich heiße Arne Frankenstein.

Ich bin Landes-Behindertenbeauftragter
im Land Bremen.

Vorwort Arbeitsgruppe

Bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport gibt es eine Arbeitsgruppe.

In der Arbeitsgruppe sind:

- Mitarbeiter von den Betreuungsvereinen
- Mitarbeiter von den Betreuungsgerichten
- Mitarbeiter von den Betreuungsbehörden
- Mitarbeiter von der Senatorin für Justiz und Verfassung
- Eine Person von der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe
- Personen von den Berufsverbänden für Betreuer
- Der Landes-Behindertenbeauftragte

Die Arbeitsgruppe hilft, dass alle gut zusammen arbeiten.

Die Arbeitsgruppe heißt:

Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten.

Die Arbeitsgruppe hat die Infos für dieses Heft aufgeschrieben.

Das Büro für Leichte Sprache hat die Infos in Leichter Sprache geschrieben.

Das steht auf den Seiten

Vorwort	Seite 3
Die Vollmacht	Seite 6
Die Vorsorge-Vollmacht.....	Seite 7
Wer darf eine Vorsorge-Vollmacht schreiben?.....	Seite 8
Das müssen Sie beachten	Seite 9
Sie können Unterstützung bekommen	Seite 11
Zur Bank gehen.....	Seite 12
Zum Notar gehen	Seite 13
Der Bevollmächtigte muss wissen, dass Sie eine Vorsorge-Vollmacht haben	Seite 14
Die Vorsorge-Vollmacht sicher aufbewahren	Seite 15
Die Vorsorge-Vollmacht an den Bevollmächtigten geben	Seite 16
Die Vorsorge-Vollmacht an andere Personen geben	Seite 17
Der Bevollmächtigte	Seite 18
Ab dann gilt die Vorsorge-Vollmacht	Seite 20
Die Vorsorge-Vollmacht ändern.....	Seite 21
So lange gilt die Vorsorge-Vollmacht.....	Seite 23
Wie soll der Bevollmächtigte entscheiden?	Seite 24
Sie müssen dem Bevollmächtigten kein Geld geben	Seite 25
Beispiel-Sätze für die Vorsorge-Vollmacht	Seite 27
Betreuungs-Vereine im Land Bremen.....	Seite 34
Das Heft ist von.....	Seite 36

Vorwort



Manchmal kann es sein:

Sie können wichtige Sachen nicht mehr selbst entscheiden.

Zum Beispiel:

- Sie hatten einen schlimmen Unfall.
- Sie haben eine schwere Krankheit.
- Sie sind sehr alt.



Dann brauchen Sie Hilfe von anderen Menschen.

Zum Beispiel:

- Von Ihrem Ehe-Partner.
- Oder von Ihren Kindern.
- Oder von anderen Familien-Mitgliedern.
- Oder von einem Freund oder einer Freundin.



Hilfe von anderen Menschen:

Ein anderer Mensch darf wichtige Sachen für Sie entscheiden:

Aber er braucht dafür eine Vollmacht von Ihnen.

Eine Vollmacht ist ein Text.

Sie müssen den Text schreiben.

Vorwort



In dem Text steht:

Wer soll wichtige Sachen für Sie entscheiden, wenn Sie **nicht** mehr selbst entscheiden können?

- **Was** soll die Person für Sie entscheiden?
- **Wie** soll die Person für Sie entscheiden?
- Diese Person ist dann Ihr **Bevollmächtigter**.
Der Bevollmächtigte darf sehr wichtige Sachen für Sie entscheiden.
Deshalb müssen Sie gut überlegen, wer Ihr Bevollmächtigter sein darf.



Wenn Sie **keine** Vollmacht schreiben und **nicht** mehr selbst entscheiden können:
Dann bestimmt das Gericht einen rechtlichen Betreuer für Sie.

Vorwort



Dann entscheidet der Betreuer wichtige Sachen für Sie.

Zum Beispiel:

- Sachen, die mit Ihrem Geld zu tun haben.
- Sachen, die mit Ihrer Gesundheit zu tun haben.
- Sachen, die mit einem Vertrag zu tun haben.

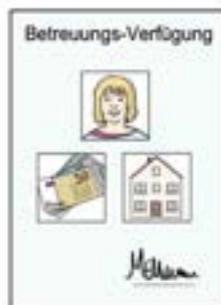


In diesem Heft steht, wie Sie die **Vorsorge-Vollmacht** schreiben können.

Es gibt noch 2 andere Texte:

Sie heißen

- Betreuungs-Verfügung
- Patienten-Verfügung



Die Vollmacht



Die Vollmacht ist ein Text.
Sie schreiben den Text.



Mit der Vollmacht bestimmen Sie,
wann jemand anders für Sie entscheiden darf.
Zum Beispiel:

- Wenn Sie sehr lange im Ausland sind.
- Wenn Sie einen schlimmen Unfall hatten.
- Wenn Sie eine schwere Krankheit haben.
- Wenn Sie sehr alt geworden sind.



In der Vollmacht steht auch:
Wer darf wichtige Sachen für Sie entscheiden?
Die Person nennt man auch:
Der Bevollmächtigte.

Der Bevollmächtigte ist Ihre Vertretung,
wenn Sie **nicht** mehr selbst entscheiden können.

Die Vorsorge-Vollmacht



Sie bestimmen mit einer **Vorsorge-Vollmacht**

- wer Bevollmächtigter sein soll.
- was der Bevollmächtigte entscheiden soll.



Was darf der Bevollmächtigte?

Der Bevollmächtigte darf alles tun,
was Sie ihm in der Vorsorge-Vollmacht erlauben.

Vielleicht soll der Bevollmächtigte auch diese
Sachen für Sie entscheiden:

- Ärzte dürfen eine gefährliche Operation bei Ihnen machen.
- Zum Beispiel eine Herz-Operation.
- Sie kommen im Krankenhaus in eine besondere Abteilung.

Aus der Abteilung können Sie nicht weg.

Diese Abteilung heißt:

- geschlossene Abteilung.
- Sie müssen in einem Kranken-Bett mit Bett-Gitter liegen.

Dann müssen Sie diese Sachen extra in
der Vollmacht aufschreiben.

Wer darf eine Vorsorge-Vollmacht schreiben?



Sie müssen über 18 Jahre alt sein.
Das nennt man auch: Volljährig.



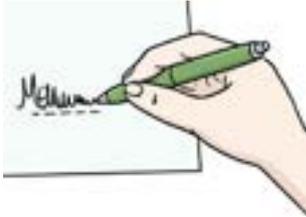
Sie müssen geschäftsfähig sein.
Geschäftsfähig heißt:
Sie verstehen

- welche Rechte Sie haben,
wenn Sie einen Vertrag unterschreiben.
- welche Pflichten Sie haben,
wenn Sie einen Vertrag unterschrieben haben.



Sind Sie **nicht** geschäftsfähig und
haben eine Vorsorge-Vollmacht geschrieben?
Dann gilt die Vorsorge-Vollmacht **nicht**.

Das müssen Sie beachten



Sie müssen die Vorsorge-Vollmacht auf einen Zettel schreiben.

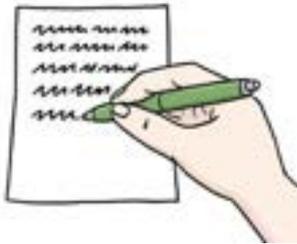
Wichtig ist:

- Unten auf dem Zettel müssen Sie das Datum aufschreiben.
- Sie müssen den Ort aufschreiben, wo Sie sind.
- Sie müssen die Vorsorge-Vollmacht selbst unterschreiben.

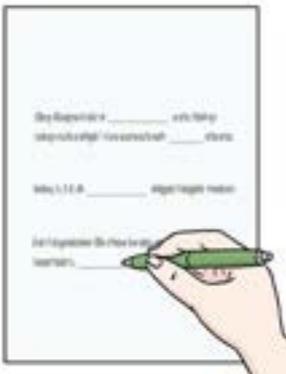


Sie können die Vorsorge-Vollmacht mit dem Computer schreiben.

Das müssen Sie beachten

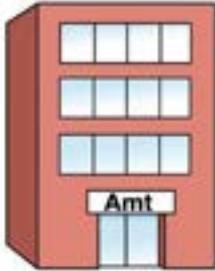


Sie können die Vorsorge-Vollmacht mit der Hand schreiben.
Ihre Schrift muss so sein, dass man sie gut lesen kann.



Es gibt auch fast fertige Muster-Texte von Vorsorge-Vollmachten.
Sie können diese Texte für Ihre Vorsorge-Vollmacht verwenden.
Ein Muster für eine Vorsorge-Vollmacht gibt es vom Bundesministerium der Justiz.
Dieser Muster-Text ist nicht in Leichter Sprache.
Manche Behörden oder Gerichte akzeptieren nämlich noch keine Leichte Sprache.
Sie können den Muster-Text trotzdem verwenden.
Dann soll Sie jemand beim Ankreuzen und Ausfüllen unterstützen.

Sie können Unterstützung bekommen



Wissen Sie **nicht**, was Sie schreiben sollen?
Sie können Hilfe von Vereinen bekommen.
Die Vereine heißen: Betreuungs-Vereine.
Betreuungs-Vereine wissen, wie man eine
Vorsorge-Vollmacht schreibt.
Sie können dort fragen, was Sie schreiben können.
Kontakt zu den Betreuungs-Vereinen finden Sie auf
Seite 34.

Die Betreuungs-Behörde kann Ihnen auch helfen.
Die Betreuungs-Behörde ist eine Abteilung in der
Verwaltung von der Stadt oder vom Landkreis.
Ihre Betreuungs-Behörde finden Sie auf Seite 35.



Vielleicht ist es besser, wenn Sie
einen Anwalt fragen.
Zum Beispiel

- wenn Sie sehr reich sind.
- wenn Ihnen eine Firma gehört.
- wenn Ihnen ein Grundstück gehört.



Der Anwalt unterstützt Sie, wenn Sie
eine Vorsorge-Vollmacht schreiben wollen.
Sie können auch einen Notar fragen.
Ein Notar hat einen ähnlichen Beruf wie ein Anwalt.

Zur Bank gehen



Vielleicht müssen Sie auch zur Bank gehen.

Zum Beispiel:

Wenn der Bevollmächtigte Ihr Konto benutzen soll.

Zum Beispiel:

- Er darf Überweisungen machen.
- Er darf Geld abheben.



Vielleicht soll der Bevollmächtigte auch Geld für Sie leihen.

Die Bank oder Sparkasse nennt das: **Darlehen.**

Zum Notar gehen



Vielleicht soll der Bevollmächtigte besonders wichtige Sachen entscheiden. Dann müssen Sie mit der Vorsorge-Vollmacht auch zum Notar gehen.



Der Notar macht dann eine Beratung. Und er prüft:
Sind Sie geschäftsfähig?
Das macht der Notar zu Ihrem Schutz. Denn so weiß er: Sie verstehen, was der Bevollmächtigte machen darf. Und Sie wollen das auch wirklich.

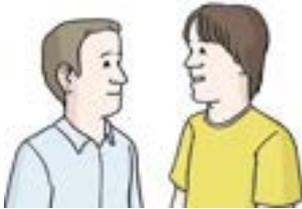
Hat der Notar alles geprüft?
Ist Ihre Vorsorge-Vollmacht in Ordnung?
Dann schreibt der Notar darüber eine Bestätigung. Die heißt: notarielle Beurkundung.



Dann sollten Sie eine notarielle Beurkundung machen:

- Sie haben eine Firma.
- Ihnen gehört ein Teil von einer Firma.
- Der Bevollmächtigte soll ein Grundstück kaufen.
- Der Bevollmächtigte soll ein Grundstück verkaufen.

Der Bevollmächtigte muss wissen, dass Sie eine Vorsorge-Vollmacht haben



Eine Person soll Ihr Bevollmächtigter werden.
Das geht aber nur, wenn die Person das auch will.
Sagen Sie der Person, dass sie Ihr
Bevollmächtigter sein soll.



Weiß der Bevollmächtigte **nicht**,
dass er für Sie entscheiden soll?
Dann kann er auch **nicht** für Sie entscheiden.

Darum muss der Bevollmächtigte von
der Vorsorge-Vollmacht wissen.
Dann kann er für Sie entscheiden,
wenn Sie es selbst **nicht** mehr können.



Sagen Sie dem Bevollmächtigten

- was in der Vorsorge-Vollmacht steht.
- wo Sie die Vorsorge-Vollmacht aufbewahrt haben.

Der Bevollmächtigte muss die Vorsorge-Vollmacht
zeigen, wenn er etwas für Sie entscheiden soll.

Die Vorsorge-Vollmacht sicher aufbewahren



Sie haben die Vorsorge-Vollmacht fertig geschrieben.

Nun müssen Sie die Vorsorge-Vollmacht sicher aufbewahren.

Zum Beispiel:

Zu Hause in Ihrem Schreibtisch.



Am besten machen Sie auch noch eine beglaubigte Kopie von der Vorsorge-Vollmacht.

Bei einer beglaubigten Kopie hat jemand geprüft:

Die Kopie ist echt.

Sie bekommen beglaubigte Kopien zum Beispiel beim Bürger-Amt.

Bewahren Sie die beglaubigte Kopie an einem anderen Ort auf als die Vorsorge-Vollmacht.

Sagen Sie dem Bevollmächtigten

- wo die Vorsorge-Vollmacht ist.
- wo die beglaubigte Kopie ist.

Dann kann er sie holen,

wenn Sie nicht mehr selbst entscheiden können.

Sie können die Vollmacht oder die Kopie auch gleich einer anderen Person geben.

Mehr dazu steht auf den nächsten Seiten.

Die Vorsorge-Vollmacht an den Bevollmächtigten geben



Soll der Bevollmächtigte etwas für Sie entscheiden?

Dann muss er die Vorsorge-Vollmacht oder eine beglaubigte Kopie vorzeigen.

Sie können dem Bevollmächtigten die Vorsorge-Vollmacht oder die Kopie geben.

Aber Sie müssen ihm sagen:

Du darfst die Vorsorge-Vollmacht erst nutzen, wenn ich **nicht** mehr selbst entscheiden kann.

Vorher **nicht**.



Deshalb ist wichtig:

Sie müssen dem Bevollmächtigten vertrauen.

Sie müssen sicher sein, dass er die

Vorsorge-Vollmacht **nicht** zu früh benutzt.

Die Vorsorge-Vollmacht an andere Personen geben



Sie können die Vorsorge-Vollmacht auch einer anderen Person geben.
Die andere Person ist nicht Ihr Bevollmächtigter.
Sie müssen der anderen Person sagen:
Vielleicht kann ich irgendwann **nicht** mehr selbst entscheiden.
Dann musst du dem Bevollmächtigten sofort meine Vollmacht geben.
Der Bevollmächtigte darf dann für mich entscheiden.
Kann ich noch selbst entscheiden?
Dann gibst du ihm die Vollmacht **nicht**.



Sie können die Vorsorge-Vollmacht auch einem Notar geben.
Können Sie irgendwann nicht mehr selbst entscheiden?
Dann gibt der Notar die Vorsorge-Vollmacht an den Bevollmächtigten weiter.
Vorher **nicht**.

Und Sie können eine Info an die Bundesnotarkammer schicken.
Die speichert im Computer, dass Sie eine Vorsorge-Vollmacht haben.

Der Bevollmächtigte



Sie entscheiden, wer Ihr Bevollmächtigter sein soll.

Wählen Sie einen Menschen:

- den Sie sehr gut kennen.
- dem Sie vertrauen.

Der Bevollmächtigte darf sehr wichtige Sachen für Sie entscheiden.

Das bedeutet:

Der Bevollmächtigte hat Macht über Sie, wenn Sie nicht mehr selbst entscheiden können.

Deshalb müssen Sie gut überlegen, wer Ihr Bevollmächtigter sein darf.



Sie können auch zwei Bevollmächtigte bestimmen.

Der eine Bevollmächtigte entscheidet für Sie, wenn Sie **nicht** mehr selbst entscheiden können.

Der andere Bevollmächtigte kontrolliert das.

Deshalb nennt man ihn auch:

Kontroll-Bevollmächtigter.

Macht der Bevollmächtigte etwas falsch?

Dann kann der Kontroll-Bevollmächtigte

ihm die Vorsorge-Vollmacht wieder weg nehmen.

Der Bevollmächtigte



Sie können auch mehrere Bevollmächtigte bestimmen.
Jeder Bevollmächtigte darf eine andere Sache für Sie entscheiden.
Vielleicht ist das eine Sache, mit der sich der Bevollmächtigte gut auskennt.

Zum Beispiel:

- Ein Bevollmächtigter entscheidet was Ärzte bei Ihnen machen dürfen.
- Ein anderer Bevollmächtigter entscheidet, in welchem Pflege-Heim Sie wohnen.
- Noch ein anderer Bevollmächtigter entscheidet, für was Ihr Geld ausgegeben wird.



Wichtig ist:
Jeder Bevollmächtigte muss eine eigene Vorsorge-Vollmacht haben.
In der Vorsorge-Vollmacht muss genau stehen: Welche Sache darf der Bevollmächtigte entscheiden?

Der Bevollmächtigte



Sie können auch bestimmen:

Mehrere Bevollmächtigte entscheiden die selben Sachen.

Es kann aber sein,

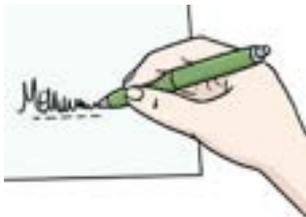
dass die Bevollmächtigten sich nicht einig sind.

Dann können sie **nicht** gut für Sie entscheiden.

Deshalb können Sie auch bestimmen:

Dass jeder Bevollmächtigte allein entscheiden darf.

Ab dann gilt die Vorsorge-Vollmacht



Die Vorsorge-Vollmacht gilt sofort:

Wenn Sie unterschrieben haben.



Für den Bevollmächtigten gilt sie aber erst:

Wenn Sie nicht mehr selbst entscheiden können.

Vorher darf der Bevollmächtigte **nicht** für Sie entscheiden.

Das können Sie auch aufschreiben.

Die Vorsorge-Vollmacht ändern



Sie müssen die Vorsorge-Vollmacht nicht immer wieder neu schreiben.

Es ist egal, wie alt Ihre Vorsorge-Vollmacht ist:
Sie gilt immer.

Vielleicht sagen Sie:

Meine Vorsorge-Vollmacht soll nicht mehr gelten.

Dann können Sie die Vorsorge-Vollmacht rückgängig machen.

Dann gilt die Vorsorge-Vollmacht **nicht** mehr.



Sie wollen, dass die Vorsorge-Vollmacht **nicht** mehr gilt:

Der Bevollmächtigte muss

die Vorsorge-Vollmacht zurück geben.

Sie zerreißen die Vorsorge-Vollmacht und werfen Sie in den Müll.

Dann gilt die Vorsorge-Vollmacht **nicht** mehr.

Die Vorsorge-Vollmacht ändern



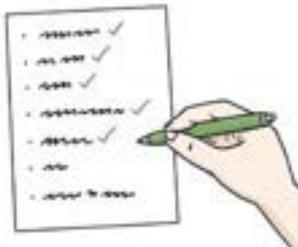
Sie müssen geschäftsfähig sein,
um die Vorsorge-Vollmacht rückgängig zu machen.

Geschäftsfähig heißt:

Sie verstehen

- welche Rechte Sie haben,
wenn Sie einen Vertrag unterschreiben.
- welche Pflichten Sie haben,
wenn Sie einen Vertrag unterschrieben haben.

Wenn Sie **nicht** geschäftsfähig sind
dann gilt die Vorsorge-Vollmacht weiter.



Vielleicht sind Sie nicht mehr geschäftsfähig.

Aber Sie wollen die Vorsorge-Vollmacht

rückgängig machen:

Dann kann das Gericht Ihnen einen Betreuer geben.

Der Betreuer prüft,

ob der Bevollmächtigte alles richtig macht.

So lange gilt die Vorsorge-Vollmacht



Die Vorsorge-Vollmacht gilt, bis Sie sterben.
Wenn Sie tot sind, gilt die Vorsorge-Vollmacht normalerweise **nicht** mehr.

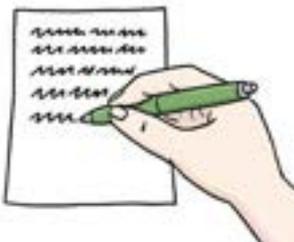


Aber auch nach Ihrem Tod kann die Vorsorge-Vollmacht noch gut sein.

Zum Beispiel:

- Damit Ihr Bevollmächtigter für Ihre Beerdigung sorgen kann.
- Oder damit er Ihre Sachen verkaufen kann. Denn wenn Sie tot sind, werden die Sachen weg geräumt.

Die Erben können prüfen, ob der Bevollmächtigte alles richtig macht. Und die Erben können dem Bevollmächtigten die Vorsorge-Vollmacht wegnehmen. Dann kann der Bevollmächtigte nicht mehr für Sie entscheiden.



Soll die Vorsorge-Vollmacht auch nach Ihrem Tod noch gelten?
Dann müssen Sie das mit aufschreiben.
Wenn Sie die Vorsorge-Vollmacht schreiben.

Wie soll der Bevollmächtigte entscheiden?



Ich darf bestimmte Sachen für Sie entscheiden.

In die Vorsorge-Vollmacht schreibt man aber **nicht**:

- **wie** der Bevollmächtigte die Sachen entscheiden soll.
- **welche** Wünsche Sie haben.



Zum Beispiel:

In der Vorsorge-Vollmacht steht:

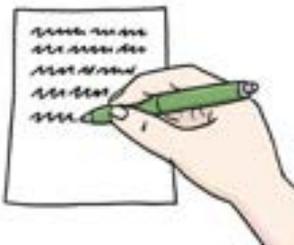
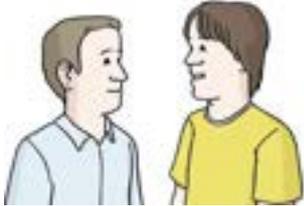
Der Bevollmächtigte darf

einen Heim-Vertrag für Sie unterschreiben.

In der Vorsorge-Vollmacht steht aber **nicht**:

- In welchem Pflege-Heim Sie wohnen wollen.
- In welchem Pflege-Heim Sie **nicht** wohnen wollen.

Wie soll der Bevollmächtigte entscheiden?



Sie müssen dem Bevollmächtigten sagen:

- **wie** er genau für Sie entscheiden soll.
- **welche** Wünsche Sie haben.

Sie können auch einen Brief schreiben, in dem das steht.

Zum Beispiel:

Von welchem Pflege-Heim darf er Verträge für Sie unterschreiben.

Sie müssen dem Bevollmächtigten kein Geld geben



Vielleicht macht der Bevollmächtigte Sachen für Sie und muss dabei Geld ausgeben.

Dann darf er dafür Ihr Geld nehmen.



Aber der Bevollmächtigte bekommt

keinen Lohn dafür.

Das bedeutet:

Er bekommt **kein** Geld für seine Arbeit als Bevollmächtigter.

Sie müssen dem Bevollmächtigten kein Geld geben



Sie können aber in die Vorsorge-Vollmacht schreiben, dass der Bevollmächtigte Lohn bekommen soll.

Sie müssen den Lohn selbst bezahlen.

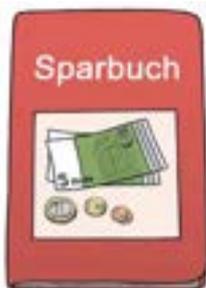
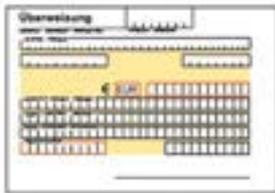
Wichtig ist:

- Sie dürfen **keinen** Lohn zahlen, wenn Sie selbst Sozial-Leistungen bekommen. Eine Sozial-Leistung ist Geld vom Staat, zum Beispiel Grundsicherung.
- Der Bevollmächtigte muss für den Lohn Steuern zahlen.

Beispiel-Sätze für die Vorsorge-Vollmacht

Die Sätze können Sie in die Vorsorge-Vollmacht schreiben.

Beispiel-Sätze über: Geld



Der Bevollmächtigte soll gut auf mein Geld aufpassen.

Ich habe ein Konto bei der Bank.

Der Bevollmächtigte darf das Konto benutzen.

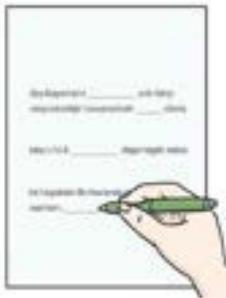
Das bedeutet zum Beispiel:

- Er darf Überweisungen machen.
- Er darf Geld abheben.
- Er darf Geld einzahlen.
- Er darf Geld anlegen.

Zum Beispiel auf einem Spar-Buch.

Oder auf einem besonderen Konto.

Beispiel-Sätze über: Geld



Bei den Banken und Sparkassen gibt es eine besondere Regel.

Wenn der Bevollmächtigte Ihr Konto benutzen soll:

- Sie müssen ein besonderes Formular von der Bank ausfüllen.
Der Bevollmächtigte muss das Formular bei der Bank zeigen.
Dann darf er Ihr Konto benutzen.
- Oder Sie müssen mit der Vorsorge-Vollmacht zum Notar gehen.

Der Notar muss einen Stempel

auf die Vorsorge-Vollmacht machen.

Mit dem Stempel sagt der Notar:

In der Vorsorge-Vollmacht steht nur, was Sie wirklich wollen.

Das nennt man notarielle Beurkundung.

Die muss der Bevollmächtigte bei der Bank zeigen.

Dann darf er Ihr Konto benutzen.

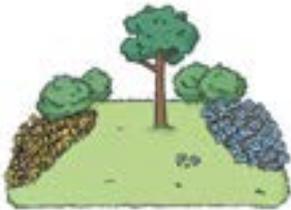
Beispiel-Sätze über: Geld



Ich habe wertvolle Sachen.

Der Bevollmächtigte darf mit den Sachen alles machen.

Er soll gut auf meine wertvollen Sachen aufpassen.



Zum Beispiel:

- Ich habe ein Haus.
Das Haus gehört mir.
Der Bevollmächtigte darf mein Haus verkaufen.
Er darf das Haus auch vermieten.
- Ich habe ein Grundstück.
Das darf der Bevollmächtigte verkaufen.



Der Bevollmächtigte darf mit meinem Geld wertvolle Sachen für mich kaufen.

Zum Beispiel:

- Ein Haus.
- Ein Grundstück.
- Schmuck.

Beispiel-Sätze über: Geld



Auch wenn ich **nicht** mehr selbst entscheiden kann:
Ich möchte so leben wie jetzt.

Zum Beispiel:

Ich möchte so lange wie möglich
in meiner Wohnung wohnen.

Dafür soll der Bevollmächtigte so viel Geld
ausgeben, wie es sein muss.

Er darf dafür alles Geld ausgeben,
das ich habe.



Vielleicht stirbt ein Familien-Mitglied stirbt.

Dann bekomme ich vielleicht Sachen
von dem Familien-Mitglied.

Das nennt man auch: Ein Erbe bekommen.

Zum Beispiel:

- Geld
- Ein Haus



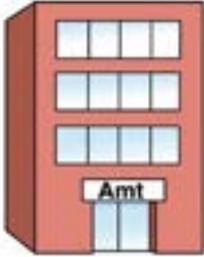
Wenn ich ein Erbe bekomme,

ist der Bevollmächtigte meine Vertretung.

Er darf zum Beispiel:

- Das Erbe für mich annehmen.
- Das Erbe für mich ablehnen.

Beispiel-Sätze über: Verträge und Anträge



Ich bekomme Geld vom Amt.
Der Bevollmächtigte ist meine Vertretung beim Amt.
Zum Beispiel, wenn das Amt weniger Geld geben will.



Der Bevollmächtigte darf beim Amt für mich einen Antrag stellen für:

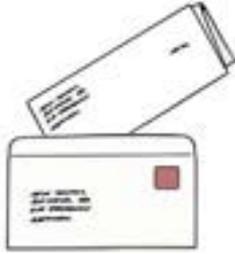
- die Rente.
- Versorgung.
- Geld vom Arbeits-Amt.
- Sozial-Leistungen.



Der Bevollmächtigte ist meine Vertretung vor Gericht.
Der Bevollmächtigte darf für mich zum Beispiel:

- andere Menschen verklagen.
- dafür sorgen, dass jemand etwas Oder etwas **nicht** mehr machen darf.

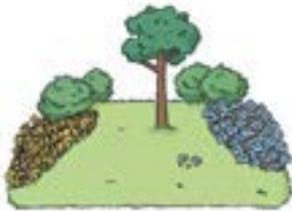
Beispiel-Sätze über: Persönliche Sachen



Der Bevollmächtigte darf meine Post annehmen.
Er darf meine Post aufmachen.
Und er darf die Post lesen.



Der Bevollmächtigte darf mein Telefon anmelden.
Und er darf mein Telefon abmelden.



Der Bevollmächtigte darf auf mein Grundstück gehen.
Ein Grundstück ist Land, das mir gehört.
Auf einem Grundstück kann ein Haus stehen.



Der Bevollmächtigte darf in mein Haus gehen.



Der Bevollmächtigte darf in meine Wohnung gehen.

Beispiel-Sätze über: Wohnen



Der Bevollmächtigte darf meine Wohnung kündigen.

Das darf er aber nur:

- Wenn mein Haus-Arzt sagt, dass ich in ein Pflege-Heim umziehen muss. Weil ich viel Pflege brauche.
- Oder wenn das Amt sagt, dass ich in ein Pflege-Heim umziehen muss. Weil ich viel Pflege brauche.
- Oder wenn mein Familien-Mitglied sagt, dass ich in ein Pflege-Heim umziehen muss. Weil ich viel Pflege brauche.



Ich wohne **nicht** mehr in meiner Wohnung:
Der Bevollmächtigte darf alle Sachen verkaufen.

Zum Beispiel:

- Meine Möbel.
- Meine Kleidung.

Der Bevollmächtigte darf meine Sachen anderen Menschen schenken.

Betreuungs-Vereine im Land Bremen



Hilfswerk Bremen e.V.

Veogesacker Straße 59
28217 Bremen

Telefon: 0421 222 15 23

Mail: betreuungsverein@hilfswerk-bremen.de

Web: www.hilfswerk-bremen.de



Betreuungsverein Deutsches Rotes Kreuz

Referat Betreuungsrecht
Wachmannstraße 9
28209 Bremen

Telefon: 0421 34 03 140

Mail: betreuungsrecht@drk-bremen.de

Web: www.drk-bremen.de



Betreuungsverein Bremerhaven e.V.

Stedinger Straße 2
27568 Bremerhaven

Telefon: 0471 95 45 90

Mail: verein.betreuung@bremerhaven.de

Web: www.betreuungsverein-bremerhaven.de

Betreuungs-Behörden im Land Bremen

 <p>Amt für Soziale Dienste Freie Hansestadt Bremen</p>	<p>Amt für Soziale Dienste Betreuungsbehörde Hans-Böckler-Straße 9 28217 Bremen</p> <p>Telefon: 0421 361 19 530 E-Mail: Betreuungsbehoerde@afsd.bremen.de Web: www.afsd.bremen.de</p>
 <p>SEESTADT BREMERHAVEN</p>	<p>Magistrat Bremerhaven Sozialamt / Betreuungsbehörde Bürgermeister-Smidt-Straße 20 27568 Bremerhaven</p> <p>Telefon: 0471 590 3425 E-Mail: Betreuungsbehoerde@magistrat.bremerhaven.de</p>
 <p>Freie Hansestadt Bremen</p>	<p>Überörtliche Betreuungsbehörde Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration Bahnhofsplatz 29 28195 Bremen</p> <p>Telefon: 0421 361 21 58</p>

Das Heft ist von:

 <p>Freie Hansestadt Bremen</p>	<p>Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration</p>
 <p>hilfswerk BREMEN für Menschen mit Beeinträchtigungen e.V.</p>	<p>Hilfswerk Bremen für Menschen mit Beeinträchtigungen e.V. Betreuungsverein</p>
 <p>Lebenshilfe Bremen Büro für Leichte Sprache</p>	<p>Das Büro für Leichte Sprache von der Lebenshilfe Bremen hat den Text in Leichter Sprache geschrieben.</p>
 <p>Die Sparkasse Bremen</p>	<p>Die Sparkasse Bremen AG hat Geld gegeben.</p>
 <p>Lebenshilfe Bremen Stiftung</p>	<p>Die Lebenshilfe Bremen-Stiftung hat Geld gegeben.</p>
	<p>Die Bilder sind von: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013.</p>
 <p>Bianca Wessalowski Dipl. Grafik-Designerin</p>	<p>Die Broschüre ist gestaltet von: Bianca Wessalowski, Dipl. Grafik-Designerin</p>
 <p>Lebenshilfe Bremen e.V.</p>	<p>Lebenshilfe Bremen e.V. Alle Rechte vorbehalten.</p>

Notizen:

Notizen:

Notizen:

Das Heft ist von:

Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration
Überörtliche Betreuungsbehörde
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

Druck:

Druckerei Senator für Finanzen
Stand: November 2024

Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration
Überörtliche Betreuungsbehörde
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

